

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00706 vom 18. März 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00706

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00706 du 18 mars 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00706 del 18 marzo 2015

Regeste

Führerausweisentzug | Warnungsentzug; Bindung an das Strafurteil; ne bis in idem. Bezeichnet die Behörde die ursprünglich angesetzte Frist nicht unmissverständlich als nicht mehr erstreckbar, ist bei Abweisung des Fristverlängerungsgesuchs eine kurze Nachfrist zur Vornahme der fristgebundenen Rechtshandlung anzusetzen (E. 1.2.2). Ein Abweichen von der Beweiswürdigung des Strafrichters wäre dann möglich, wenn diese den feststehenden Tatsachen klar widerspricht. Der Beschwerdeführer zeigte nicht auf, inwiefern die Beweiswürdigung des Strafrichters unrichtig sein sollte (E. 2.4 und 2.5). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer kurz vor der Geschwindigkeitsüberschreitung von einem anderen Fahrzeug mit übersetzter Geschwindigkeit überholt worden war, rechtfertigt seine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht (E. 4.3). Keine Verletzung des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) (E. 4.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Eine mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (BGr, 12. Dezember 2013, 1C_746/2013, E. 2.3 mit Verweis auf BGr, 21. Juni 2013, 1C_183/2013, E. 3.2). Aus Gründen der Rechtsgleichheit hat das Bundesgericht für die Beurteilung von Geschwindigkeitsüberschreitungen präzise Regeln aufgestellt. Eine mittelgrosse Gefahr ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen, wenn die Geschwindigkeit um 26–29 km/h ausserorts überschritten wird (Bernhard Rüttsche/Denise Weber in: Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014 [Basler Kommentar SVG], Art. 16b N. 11; Bernhard Rüttsche in: Basler Kommentar SVG, Art. 16 N. 102; Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, Vorbemerkungen zu Art. 16a - c SVG N. 14 mit Hinweisen). Die schematische Rechtsanwendung im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen hat zur Folge, dass die konkreten Umstände des Einzelfalls bei der Abgrenzung von leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (vgl. BGr, 22. August 2011, 1C_263/2011, E. 2.5 ["ungeachtet der konkreten Umstände"]).

E. 3.2

Nach dem Gesagten sind die Vorbringen des Beschwerdeführers für die Qualifizierung der Geschwindigkeitsüberschreitung als mittelschwer unerheblich. Der Beschwerdeführer überschritt am 13. März 2011 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts um 27 km/h (nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 4 km/h), womit eine mittelschwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG vorliegt.

E. 4.1

Eine mittelschwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften führt gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG zu einem Führerausweisentzug für die Dauer von mindestens einem Monat. Bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG). Der Führerausweis ist bei einer mittelschweren Widerhandlung auch bei einem ungetriebenen fahrerischen Leumund zwingend zu entziehen (BGE 128 II 282 E. 3.5; Weissenberger, Art. 16b SVG N. 5). Unter Umständen kann jedoch ein Verzicht auf den Führerausweisentzug zu Warnzwecken aus Gründen, die analog zum Strafrecht eine Strafbefreiung rechtfertigen – zum Beispiel Notstand oder Notstandshilfe nach Art. 17 ff. Strafgesetzbuch (StGB) – in Betracht kommen (Weissenberger, Art. 16 N. 30). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zählt zu den bei der Festsetzung des Führerausweisentzugs zu berücksichtigenden Umständen schliesslich die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Diesbezüglich kommt die Unterschreitung der Mindestentzugsdauer jedoch nicht infrage (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG), wobei das Bundesgericht die Frage offengelassen hat, ob bei einer schweren Verletzung des Anspruchs, der nicht in anderer Weise Rechnung getragen werden kann, ausnahmsweise gänzlich auf eine Massnahme verzichtet werden kann (BGr, 16. Januar 2012, 1C_485/2011, E. 2.3.1 mit Verweis auf BGE 135 II 334).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wurde mit der gesetzlich zulässigen Minimalsanktion eines Entzugs für die Dauer eines Monats gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG belegt. Er kann deshalb aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. der Berufung auf seinen ausgezeichneten fahrerischen und allgemeinen Leumund nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. BGr, 21. Juni 2013, 1C_183/2013, E. 4.3; BGr, 1. Juli 2014, 1C_132/2014, E. 2 und 4). Im Übrigen ist bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs nicht die Person als solche mit ihrem Vorleben und ihren persönlichen Verhältnissen zu berücksichtigen, sondern nur das Vorleben als Fahrzeugführer (Rütsche, Art. 16 N. 115). Die Person des Beschwerdeführers, seine berufliche Tätigkeit sowie sein allgemeiner Leumund vermögen deshalb am Führerausweisentzug für die Dauer von einem Monat ebenfalls nichts zu ändern.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wurde kurz vor der Geschwindigkeitsüberschreitung von einem anderen Fahrzeug mit übersetzter Geschwindigkeit überholt. In der Sache ist zu prüfen, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

E. 4.3.1

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen

angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Im vorliegenden Fall fehlt es an einem Angriff durch das überholende Fahrzeug auf ein Rechtsgut des Beschwerdeführers, weshalb eine Notwehrlage zu verneinen ist. Selbst wenn ein Angriff zu bejahen wäre, so wäre die Abwehr des Beschwerdeführers – Erhöhung der Geschwindigkeit und damit Verfolgung des überholenden Fahrzeugs – nicht angemessen gewesen. Den Umständen wäre es angemessen gewesen, die Geschwindigkeit zu reduzieren bzw. mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit weiterzufahren und so einen Sicherheitsabstand zum überholenden Fahrzeug zu schaffen. Der Beschwerdeführer kann sich folglich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehr berufen.

E. 4.3.2

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). Auf den Rechtfertigungsgrund des Notstands kann sich stützen, wer in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter eingreift, weil nur so höherwertige eigene oder fremde Rechtsgüter aus einer akuten Gefahr gerettet werden können (BGr, 4. September 2007, 1C_4/2007, E. 2.2). Akut bzw. unmittelbar ist die Gefahr erst im letzten Zeitpunkt, bevor es zu spät sein könnte, sie abzuwehren (Kurt Seelmann, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A., Basel 2013, Art. 17 N. 5). Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Der sich auf Notstand stützende Eingriff ist folglich absolut subsidiär im Verhältnis zu jeder anderen Interessenwahrung, die nicht in Rechtsgüter Dritter eingreift oder diese weniger schwer gefährdet bzw. verletzt (Seelmann, Art. 17 N. 7). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung Notstand nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (BGE 116 IV 364 E. 1a S. 366). Im vorliegenden Fall ist eine unmittelbare Gefahr im vorgenannten Sinn durch das überholende Fahrzeug zu verneinen. Insbesondere war das Überholmanöver im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits abgeschlossen, denn der Beschwerdeführer wurde kurz zuvor überholt und wollte dem anderen Fahrzeug naheilen. Zudem wäre die geltend gemachte Gefahr anders abwendbar gewesen. Der Beschwerdeführer hätte die Geschwindigkeit leicht verringern bzw. mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit weiterfahren können, um so einen Sicherheitsabstand zu schaffen (vgl. BGr, 11. Juli 2003, 6A.28/2003, E. 2). Am Fehlen der Voraussetzungen für den Rechtfertigungsgrund des Notstands vermögen jedenfalls auch die Vorbringen des Beschwerdeführers, er verfüge über genaue Kenntnis des betreffenden Strassenabschnitts und sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht in Eile gewesen, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer kann sich folglich nicht auf den Rechtfertigungsgrund des Notstands berufen.

E. 4.3.3

Zusammengefasst sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Der angefochtene Entscheid erweist sich damit auch in dieser Hinsicht als rechtmässig (vgl. betreffend die Bindungswirkung von Strafurteilen BGr, 17. Januar 2013, 1C_345/2012, E. 2.3.2).

E. 4.4

Weiter kommt auch eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer wegen einer allfälligen Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist nicht in Betracht. Im vorliegenden Fall ereignete sich die Geschwindigkeitsübertretung am 13. März 2011. Seit

der Widerhandlung des Beschwerdeführers sind über vier Jahre vergangen. Allerdings ist ein hoher Zeitaufwand systemimmanent. Das Straf- und das Administrativverfahren wurden, was regelmässig der Fall ist und auch vom Beschwerdeführer selber beantragt wurde, nacheinander geführt. In beiden Verfahren ist ein mehrstufiger Rechtsmittelzug gewährleistet (vgl. BGr, 19. März 2012, 1C_486/2011, E. 2.3). Die Verfahrensdauer von nunmehr über vier Jahren ist grösstenteils dem Strafverfahren zuzuschreiben, in welchem der Beschwerdeführer den Rechtsweg voll ausschöpfte und welches mit Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2014 abgeschlossen wurde. Das Strassenverkehrsamt verfügte den Entzug nach mehreren vom Beschwerdeführer beantragten Fristerstreckungen am 27. August 2014. Den am 6. Oktober 2014 dagegen erhobenen Rekurs wies die Sicherheitsdirektion am 21. November 2014 ab. Eine Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist ist vorliegend nicht festzustellen. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass der Führerausweisentzug wegen des Zeitablaufs keine erzieherische Wirkung mehr haben könnte (BGE 135 II 334 E. 2.3 [rund drei Jahre und vier Monate]; BGE 127 II 297 E. 3d S. 300 [rund vier Jahre und sechs Monate]; BGr, 16. Januar 2012, 1C_485/2011, E. 2.3 [sechs Jahre]; BGr, 30. März 2010, 1C_383/2009, E. 3.4 [rund vier Jahre und ein Monat]; BGr, 30. November 2010, 1C_445/2010, E. 2.5 [über fünf Jahre]).

E. 4.5

Der Beschwerdeführer macht schliesslich eine Verletzung von Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK geltend. Danach darf jemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits rechtskräftig verurteilt wurde, nicht erneut bestraft werden. Die Parallelität von Straf- und Verwaltungsverfahren bei Strassenverkehrsdelikten verletzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts den Grundsatz "ne bis in idem" nicht. Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt insbesondere voraus, dass dem Gericht im ersten Verfahren die Möglichkeit zugestanden haben muss, den Sachverhalt unter allen tatbestandsmässigen Punkten zu würdigen. Dies aber trifft bei Strassenverkehrsdelikten aufgrund der beschränkten Beurteilungskompetenz der verschiedenen Behörden nicht zu (BGE 137 I 363 E. 2.3.2 und 2.4; BGr, 9. November 2012, 1C_353/2012, E. 2.3 und 2.4; BGr, 9. Januar 2015, 1C_55/2014, E. 2.3). Der Strafrichter ist sachlich nicht zuständig, einen Führerausweisentzug anzuordnen, und die Administrativbehörden sind nicht befugt, die Strafbestimmungen des SVG (Art. 90 ff.) anzuwenden. Insoweit ist die Beurteilungskompetenz der zuerst entscheidenden Behörde immer beschränkt. Nur beide Behörden zusammen können den Sachverhalt in seiner Gesamtheit unter allen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen (BGE 125 II 402 E. 1b). Folge davon ist, dass zwei Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen, welche nicht über dieselben Sanktionsmöglichkeiten verfügen und deren Verfahren unterschiedliche Zwecke verfolgen, hintereinander denselben Sachverhalt in zwei verschiedenen Verfahren beurteilen. Diese Konstellation entspricht nicht derjenigen, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Zolotukhin gegen Russland beanstandet worden war (BGE 137 I 363 E. 2.4 S. 369; BGr, 9. November 2012, 1C_353/2012, E. 2.4; vgl. EGMR, 10. Februar 2009, Zolotukhin gegen Russland, 14939/03, §§ 82 ff.). Nach der Rechtsprechung des EGMR verletzt die Kumulation von Straf- und Verwaltungsverfahren bei Strassenverkehrsdelikten das Verbot der Doppelbestrafung nicht. Der Gerichtshof stellte insbesondere darauf ab, dass in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ein genügend enger Zusammenhang zwischen den Verfahren besteht (a sufficiently close connection between them, in substance and in time), sodass nicht gesagt werden kann, dass eine Wiederholung des Verfahrens vorliegt (EGMR, 17. Februar 2015, Boman gegen Finnland, 41604/11,

§ 42; 10. Februar 2015, Kiiveri gegen Finnland , 53753/12, §§ 44 f.; 27. November 2014, Lucky Dev gegen Schweden , 7356/10, §§ 61 f.; 13. Dezember 2005, Nilsson gegen Schweden , 73661/01; 5. Juli 2001, Phillips gegen Grossbritannien , 41087/98, § 34; 30. Mai 2000, R.T. gegen die Schweiz , 31982/96). Dieser Zusammenhang ist im vorliegenden Verfahren gegeben. Die Beschwerdegegnerin stellte in der angefochtenen Verfügung direkt auf den Ausgang des Strafverfahrens ab. Dass sie ihre Verfügung erst im Anschluss an die Rechtskraft der strafrechtlichen Verurteilung erlassen konnte, ist systemimmanent und vermag jedenfalls im vorliegend zu beurteilenden Fall den zeitlichen Zusammenhang nicht zu unterbrechen (vorn E. 4.4). Damit verletzt der vorliegend zu beurteilende Führerausweisentzug den Grundsatz "ne bis in idem" nicht.

E. 4.6

Es bleibt somit bei der Verfügung vom 27. August 2014, womit das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer den Führerausweis aufgrund einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften für die Dauer von einem Monat entzog. Der Rekursentscheid erweist sich als rechtmässig.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Aufgrund der nicht besonders schwerwiegenden Gehörsverletzung (vorn 1.2.2 und 1.2.3) ist es angemessen, die Gerichtsgebühr leicht zu reduzieren. Eine Parteientschädigung steht ihm aufgrund von § 17 Abs. 2 VRG nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.